

**Angebot für die Baumaßnahme:** HS Hennen - innere Erschließung - Erdbau

**Kenn-Nr.:**

### **Besondere Vertragsbedingungen**

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der z. Zt. geltenden Fassung.

Erläuterungen:      AG = Auftraggeber  
                         AN = Auftragnehmer  
                         VU = Versorgungsunternehmen  
                         EP = Einheitspreis(e)  
                         LV = Leistungsverzeichnis

#### **1.1 Lage und Bezeichnung des Bauvorhabens**

Scherlingstraße, Erschließungsgebiet ehem. Hauptschule Hennen, 58640 Iserlohn-Hennen

#### **1.2 Baulastträger**

Alle Aufträge, sofern nicht anders gekennzeichnet, werden für Rechnung der Stadt Iserlohn erteilt.  
Die Leistungen für die Stadtwerke Iserlohn GmbH werden direkt abgerechnet.

#### **1.3 Vergabe**

Die Ausschreibung besteht aus einem Los.

#### **1.4 Verkehrsbeschränkungen, Behinderungen durch Anliegerverkehr, Verkehrsregelungen und Umleitungen**

Der Durchgangs- und Anliegerverkehr ist jederzeit zu gewährleisten, hiervon ausgenommen sind Bauabschnitte, die unter Vollsperrung durchgeführt werden. Alle hierdurch entstehenden Erschwernisse sind in die Einheitspreise der einzelnen Teilleistungen einzurechnen. Die Verkehrsregelung ist vor Beginn der Bauarbeiten mit der Abteilung Straßenverkehr der Stadt Iserlohn in der Örtlichkeit abzustimmen.

#### **1.5 Baustoffe, bauseitige Lieferung**

Die vom AG bereitgestellten Materialien für die Herstellung der Baumaßnahme, sind beim städtischen Bauhof Corunnastraße 4 abzuholen. Übrige Materialien sind zur Lieferstelle zurückzubringen und ordnungsgemäß zu lagern.

Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die entsprechenden EP einzukalkulieren.

## **1.6 Nebenangebote / Änderungsvorschläge**

Nebenangebote / Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

## **1.7 Schutz vor Lärm und Staub usw.**

Der AN verpflichtet sich, Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm und Verunreinigungen aller Art in dem Umfang zu treffen, dass die Anlieger nicht mehr als nach Umständen unvermeidbar belästigt werden. Es müssen schallgedämpfte Abbruchgeräte verwendet werden.

## **1.8 Subunternehmen, Nachunternehmen**

Falls der AN im Angebot die Beschäftigung von Fremdunternehmen angibt, so müssen Namen und Anschrift sowie Angaben über die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft und zum jeweiligen Bereich (Handwerk, Industrie, Sonstige) beigefügt sein. Wenn der AN nachträglich solche Firmen beschäftigen will, muss er dies beim AG rechtzeitig schriftlich beantragen.

Der AG entscheidet, ob dem Antrag zugestimmt wird.

## **1.9 Personelle Besetzung der Baustelle**

Neben der Benennung des verantwortlichen Bauleiters hat der AN dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle ständig ausreichend Baufacharbeiter, insbesondere Pflasterfacharbeiter, beschäftigt werden. Unsachgemäße Arbeiten werden grundsätzlich abgelehnt und müssen unverzüglich, ggf. durch andere Fachkräfte, ordnungsgemäß hergestellt werden.

## **2. Objekt- / Bauüberwachung sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung):**

**2.1** Die Objekt- / Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

**2.2** Die örtliche Bauüberwachung für den Kanal- / Straßenbau und die Lichtsignalanlagen/Straßenbeleuchtung wird vom Bereich Tiefbau der Stadt Iserlohn, Abt. Straßen und Brücken, oder einem beauftragtem Ingenieurbüro wahrgenommen.

**2.3** Bauüberwachung für Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt seitens der VU.

**2.4** Die Verlegung der Kabel für Lichtsignalanlagen/Beleuchtung darf nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson des Bereiches Tiefbau oder einem vom Bereich Tiefbau Beauftragten erfolgen.

**2.5** Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Ausmaß später nicht mehr geprüft werden kann, so gelten ohne Einspruchsrecht die nach bestem Wissen und Gewissen getroffenen Festlegungen des Auftraggebers. Das Aufmaßverfahren ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Aufmaßblätter sind durchgehend zu nummerieren und übersichtlich mit Stationsangaben, Skizzen und allen dazugehörigen Maßen zu versehen. Die einzelnen Ansätze sowie aufgemessenen Mengen sind mittels der Positionsnummern aus dem LV eindeutig zuzuordnen. Die Aufmaße sind leserlich und übersichtlich aufzustellen.

- 2.6 Alle erforderlichen Lieferscheine sind der Bauaufsicht im Original und bei Schüttgütern mit dem Wiegeaufdruck einer Waage zur Abzeichnung und einer zugehörigen Auflistung auszuhändigen. Bei nicht im Original ausgehändigten Lieferscheinen gilt das Material als nicht geliefert.
- 2.7 Für alle Schüttgüter (unabhängig ob nach Gewicht, Volumen, Fläche oder Länge ausgeschrieben) sind Soll-Ist-Vergleiche zu erbringen.
- 2.8 Nach Fertigstellung der Arbeiten sind, zusammen mit der Schlussrechnung, als Bestandteil derselben, prüfbare und maßstabgerechte Abrechnungszeichnungen, ohne besondere Vergütung beizufügen. Die Querprofile/Abtragsprofile sind durch einen Vermesser digital zu erfassen.
- 2.9 Ferner wird einmal pro Woche ein Koordinierungsgespräch im Baubüro stattfinden.
- 2.10 Bei augenscheinlich einwandfreier Materiallieferung wird auf den Nachweis über die Prüfung während des Einbaues (s. z. Z. gültige Fassung der ZTV Stra) verzichtet.
- 2.11 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 2.12 Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte / ein Bautagebuch gem. Zif. 7 ZVB zu führen.

### **3. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen:**

#### **3.1**

Neben dem Baubereich kann dem AN auf der Brachfläche südlich der neuen Sporthalle eine Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche zur Verfügung gestellt werden. Der genaue Standort wird dem AN zugewiesen.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

3.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes sind vorhanden.

3.3 Anschlüsse für Wasser und Strom können seitens des AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Es ist Sache des AN, sich Strom und Wasser selbst zu beschaffen. Alle Kosten, die mit der Beschaffung von Strom und Wasser im Zusammenhang stehen, sind in die EP einzurechnen.

3.4 Sonstige Anschlüsse sind nicht vorhanden.

### **4. Ausführungsfristen:**

4.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen:

- spätestens 28 Werktage nach Zugang des Auftragschreibens

4.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen:

- innerhalb von 3 Monaten nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

- 4.3** Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftrags schreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gem. § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Fristen.

## **5. Vertragsstrafen**

entfällt

## **6. Rechnungen**

- 6.1** Alle Rechnungen sind beim Bereich Tiefbau der Stadt Iserlohn in digitaler Form vorzulegen. Rechnungsadresse: [rechnung@iserlohn.de](mailto:rechnung@iserlohn.de). Die Unterlagen sind in Kopie (cc) an die jeweilige Sachbearbeitung zu senden.

- 6.2** Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind digital einzureichen.

### **6.3 Abschlagsrechnungen**

Abschlagsrechnungen sind möglichst nicht unter 50.000 € einzureichen.

Mit Hinweis auf die VOB Teil B § 16 Abs. 1 wird vereinbart:

Abschlagsrechnungen werden nur dann in voller Höhe angewiesen, wenn prüfbare, genaue Massenaufstellungen beigefügt sind.

Sind die Massenansätze nur überschlägig ermittelt, wird vom Netto-Abschlagsbetrag automatisch rd. 10 % für Sicherheit abgesetzt und bis zur Schlussrechnung bzw. bis zum genauen Zwischennachweis einbehalten.

## **7. Sicherheitsleistungen**

### **7.1 Stellung der Sicherheit**

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge, mindestens aber in Höhe des Pauschalbetrages für die Baustelleneinrichtung (einschl. MWSt.) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 S. 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.

Der Rückgabezeitpunkt richtet sich nach dem Ablauf der Gewährleistungsfrist, die im Abnahmeprotokoll festgehalten wird.

## **7.2 Sicherheit durch Bürgschaft**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 511,
- die Mängelansprüche das Formblatt 512 und
- für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt 513 zu verwenden.

## **8. Abnahme**

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

## **9. Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

Abweichend von den Empfehlungen der VOB wird eine Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche von 5 Jahren vereinbart.

## **10. Gewährleistung**

Die Gewährleistung rechnet unbeschadet des Zeitpunktes der Zwischenabnahmen vom Tage der Schlussabnahme. Entsprechend den Technischen Vorschriften werden folgende Gewährleistungsfristen Vertragsbestandteil:

Erdkörper, Entwässerungseinrichtungen einschl. Bodenverbesserungen und Bodenverfestigungen nach den ZTVE-StB

5 Jahre

Tragschichten nach ZTV SOB-StB und Frostschutzschichten einschl. Verfestigungen der Frostschutzschichten, die nicht im Vollausbau hergestellt werden

3 Jahre, jedoch 5 Jahre, wenn diese Leistung zusammen mit dem Erdbau fachlos ausgeführt und der restliche Oberbau als gesondertes Fachlos

hergestellt wird.

Bituminöse Fahrbahndecken, die im Vollausbau hergestellt werden einschl. deren Randeinfassung, Standspur bzw. Mehrzweckspur und Tragschichten einschl. Verfestigungen der Frostschutzschicht	
- Belastungsklassen Bk 100 bis Bk 32	5 Jahre
- Belastungsklassen Bk 10 bis Bk 0,3	4 Jahre
Für alle anderen bituminösen Bauweisen (stufenweiser Aufbau, Zwischenausbau, Deckenerneuerung usw.) gilt folgendes: Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kalt-, in Heißbauweise und in Heißbauweise auf Versiegelung, das Rückformen sowie Asphaltdeckschichten mit mind. 50 kg/qm Mischgut oder mit mind. 2,0 cm Dicke und Asphalttragdeckschichten	2 Jahre
Zweischichtiger Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht bis 8,5 cm Dicke oder bis 215 kg/qm Einbaumenge	3 Jahre
Zweischichtiger Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht mit mehr als 8,5 cm Dicke bis einschl. 11,5 cm Dicke oder mehr als 215 kg/qm Einbaumenge bis einschl. 290 kg/qm Einbaumenge	4 Jahre
Zweischichtiger Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht mit mehr als 11,5 cm Dicke oder mehr als 290 kg/qm Einbaumenge	5 Jahre
Für Asphalttragschichten	3 Jahre
jedoch nicht weniger als bei zweischichtigem Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht, wenn der Bauvertrag deren Herstellung umfasst, jedoch nicht mehr als	4 Jahre
Pflasterdecken und Plattenbeläge einschl. deren Tragschichten und Randeinfassungen	3 Jahre
Betondecken einschl. Tragschichten, Verfestigungen und Fugenverguss	4 Jahre
Ingenieurbauwerke aller Art	5 Jahre
Stahlbauarbeiten aller Art	5 Jahre
Leitpfosten einschl. Reflektoren	5 Jahre
Alle übrigen Arbeiten	2 Jahre

Auch bei entsprechenden Preisabzügen wegen Qualitätsminderung haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang während der Gewährleistungsfrist.

Die Rückerstattung eines aufgrund eines Mangels abgezogenen Betrages, wenn der Mangel vom Auftragnehmer aufgrund seiner Gewährleistungspflicht beseitigt wird, erfolgt zinslos. Hatte der Auftragnehmer zwischenzeitlich besondere Aufwendungen aus Anlass der Vertragsabweichung, werden diese Kosten bei der Rückerstattung einbehalten.

## **11. Form und Inhalt der Angebote**

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Für das Angebot sind die vom AG übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Fehlt die Unterschrift, muss das Angebot für ungültig erklärt werden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim LV, wenn der Bieter das vom AG verfasste LV als allein verbindlich anerkennt, - unzulässig. Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

## **12. Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## **13. Werbung**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## **14. Preise**

**14.1** Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebotes sind Festpreise.

**14.2** Eine Aufgliederung der Einheitspreise wird nicht gefordert.

**14.3** Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart.

**14.4** Eine Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.

### **15.1 Ausführungspläne, Bestandspläne**

Ausführungspläne werden vom AG zur Verfügung gestellt. Detailpläne sind, soweit zusätzlich erwünscht, vom AN ohne besondere Vergütung anzufertigen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten sind, zusammen mit der Schlussrechnung, als Bestandteil derselben, prüfbare und maßstabgerechte Abrechnungszeichnungen, ohne besondere Vergütung beizufügen.

### **15.2 Querprofile**

Grundlage der Ausschreibung und der Abrechnung der Erdarbeiten sind die durch die Stadt Iserlohn erstellten Querprofile. Dem AN werden diese Unterlagen zur Verfügung gestellt. Er braucht diese Leistung nicht in die Bodenabtragspositionen einzurechnen.

### **16.1 Ausführung von Deckenarbeiten**

Bei der Fertigung von Asphaltdecken wird der Einsatz eines Straßenfertigers mit folgenden Merkmalen vorausgesetzt:

Vorverdichtung an der Einbaubohle mind. 95 % bzw. nach ZTV Asphalt-StB. Die Bohle soll ausfahrbar sein und eine Glätteeinrichtung und Beheizung haben. Die Mindesteinbaubreite ist mit 4,50 m erforderlich. Der Fertiger muss mit Förderbehälter und Nivellierautomatik ausgestattet sein.

Der Bieter erklärt, dass er über ein solches Gerät mit Fachpersonal verfügt oder sich verschaffen kann. (S. Erklärung für den Einsatz von Subunternehmern in der Leistungsbeschreibung.)

### **16.2 Ausführung von Verkehrswegebauarbeiten**

Das für den Umbau und die Erneuerung der Verkehrsanlagen eingesetzte Personal, insbesondere für die Pflasterarbeiten, muss über entsprechende, nachweisbare Erfahrung und Qualifikation verfügen. Entsprechende Nachweise sind dem AG vorzulegen.

Der Bieter erklärt, dass er über ein solches Fachpersonal verfügt oder sich verschaffen kann. (S. Erklärung für den Einsatz von Subunternehmern.)

## **17. Bietererklärung**

Der Bewerber/Bieter erklärt hiermit ausdrücklich, dass alle Einzelheiten über die Art und den Umfang der geforderten Leistungen bekannt sind, dass die Einheitspreise unter Zugrundelegung der Verdingungsunterlagen ermittelt wurden und dass die Vertragsbedingungen anerkannt werden.

Der Bieter bestätigt weiter durch seine Unterschrift, dass ihm alle erforderlichen Geräte

und Arbeitskräfte in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und dass er alle notwendigen Materialien rechtzeitig beschaffen kann.

Der Bieter versichert, dass alle Preise einzeln kalkuliert sind.

## **18. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen**

Folgende Richtlinien und Bestimmungen gelten der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung als vereinbart:

ZTV A-StB      Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV E-StB      Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV BEA-StB    Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen

ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt

ZTV Fug-StB    Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

ZTV Pflaster-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen

ZTV SoB-StB    Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

ZTV Ew-StB     Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau

ZTV-M            Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

ZTV-SA          Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

ZTV-PS          Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen

## **19. Sonstiges**

Vorhandene Grenzpunkte der Flurstücke sind zu sichern. Sofern diese baubedingt entfernt werden müssen, hat der AN die Kosten für einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für die Wiederherstellung der Grenzpunkte zu tragen.